



F 3/23-32

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M., als Vorsitzende sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuker als weitere Mitglieder über den gemeinsamen Antrag der Liwest Kabelmedien GmbH und der TTControl GmbH auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 MHz bis 3490 MHz in ihrer Sitzung vom 26.06.2023 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 wird die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung von der Liwest Kabelmedien GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019 (F 7/16-401) zugeteilten Frequenzen im Umfang von 40 MHz (im Bereich von 3410 MHz bis 3490 MHz) bis 30.09.2023 an die TTControl GmbH erteilt.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Mit Schriftsatz vom 14.03.2023 brachten Liwest Kabelmedien GmbH (Liwest) und die TTControl GmbH (TTControl) einen (mit 30.1.2023 datierten) gemeinsamen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenznutzungsrechte gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 ein (ON 1, 1a).

Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Webseite der RTR-GmbH unter

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/trade/FRQ_trading.de.html.

Ein verfahrenseinleitendes Edikt wurde am 20.03.2023 gemäß § 202 Abs 1 TKG 2021 auf der Webseite der RTR-GmbH kundgemacht (ON 3). Nach Ablauf der sechswöchigen Ediktsfrist hatten folgende Unternehmen ihre Parteistellung glaubhaft gemacht:

- Hutchison Drei Austria GmbH (am 22.03.2023, ON 4)
- Linznet Internet Service Provider GmbH (am 22.03.2023, ON 5)
- Peter Rauter GmbH (am 29.03.2023, ON 6)
- T-Mobile Austria GmbH (am 3.04.2023 – ON 7)

Mit Schreiben vom 16.05.2023 wurde den genannten Parteien der verfahrenseinleitende Antrag zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Am 30.05.2023 brachte die Linznet Internet Service Provider GmbH eine Stellungnahme samt Antrag ein (ON 15); dieser Eingabe schloss sich die Peter Rauter GmbH an (ON 16). Am 6.6.2023 übermittelte Liwest eine Stellungnahme im Hinblick auf die Eingaben ON 15 und 16, auf die Linznet Internet Service Provider GmbH am 7.6.2023 reagierte (ON 24) .

2 Festgestellter Sachverhalt

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019, F 7/16-401, wurden der Liwest Frequenznutzungsrechte im Bereich 3410 bis 3490 MHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2039 zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzen wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Liwest ist Betreiberin von Kommunikationsnetzen bzw -diensten im Sinne von § 6 TKG 2021.

Die gegenständlichen Frequenzen im Ausmaß von 40 MHz werden zur Vornahme von Tests und Versuchen mit der 5G-Frequenz an einem vertraglich definierten Areal in 4400 Steyr überlassen. Die Zuteilungsinhaberin Liwest ist weiterhin allein der Regulierungsbehörde gegenüber verpflichtet, dafür zu haften, dass die ursprünglich an die Zuteilung geknüpften Bedingungen erfüllt werden.

Die Überlassung dient Testzwecken („*Tests und Versuche mit der 5G-Frequenz im Zuge eines Projekts*“) in einem regional eingeschränkten Gebiet und ist bis 30.9.2023 befristet. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb durch diese Überlassung zu erwarten.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes des Vergabeverfahrens F 7/16 sowie aus dem gegenständlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den wirtschaftlichen und technischen Ausführungen im Antrag (ON 1) sowie den ergänzenden Ausführungen der Liwest (insb ON 19).

4 Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 198 Z 6 TKG 2021, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 20 TKG 2021 zuständig ist.

Gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 bedarf die Überlassung der Nutzungsberechtigung an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die Überlassung der Nutzungsberechtigung keine negativen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen der überlassenen Frequenzen und auch die Identität des Zuteilungsinhabers unverändert bleiben. Darüber hinaus stellen sich die Versorgungsauflagen, die Liwest zu erfüllen hat, mit der Erlassung dieses Bescheides materiell nicht anders dar.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung der Nutzungsberechtigung an den gegenständlichen Frequenzen nicht gegeben, da bloß eine befristete Überlassung in einem zeitlichen Ausmaß von ca drei Monaten (bis 30.09.2023) in einer (einzigen) Gemeinde im Versorgungsgebiet vorgenommen werden soll.

Gemäß § 20 Abs 3 Z 2 TKG 2021 muss die Regulierungsbehörde sicherstellen, dass die bloße Überlassung der Nutzungsberechtigung nicht verweigert wird, wenn sich der Überlasser verpflichtet, auch künftig dafür zu haften, dass die ursprünglich an die Zuteilung geknüpften Bedingungen erfüllt werden; und wenn die Überlassung aus Sicht des effektiven Wettbewerbs ebenfalls unbedenklich ist. In diesem Sinne war die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung antragsgemäß zu erteilen.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 26.06.2023

Telekom-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Die Vorsitzende